



[Fachbereiche / Einrichtungen](#) »

[FB 5 Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen](#) »

[5.7 Veterinärwesen](#) »

Amtstierärztliche Bescheinigungen

Amtstierärztliche Bescheinigungen

Wenn Sie mit Ihrem Hund oder Ihrer Katze innerhalb der Europäischen Union (EU) verreisen wollen, benötigen Sie einen von Ihrem Tierarzt ausgestellten EU-Heimtierausweis mit gültiger Tollwutschutzimpfung. Eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung ist nicht erforderlich. Großbritannien, Irland, Finnland und Malta stellen an die Einreise von Hunden und Katzen weitere Anforderungen.

Wollen Sie mit Ihrem Hund oder Ihrer Katze in oder durch ein Land außerhalb der EU (Drittland) reisen, kann eine amtstierärztliche Bescheinigung gefordert sein. Auch für die Ein- bzw. Rückreise aus vielen Drittländern in die EU gelten besondere Bestimmungen. Die Voraussetzungen für Reisen in oder durch Drittländer werden von dem Land, in bzw. durch das man reisen will, festgelegt. Wenn eine amtstierärztliche Bescheinigung für ein Drittland erforderlich ist, müssen Sie das Tier und den Impfpass des Tieres mit den eingetragenen, gültigen Impfungen mitbringen. Für die Ausstellung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Wenn Sie ein Rind verbringen wollen, ist zu beachten, dass in Zucht- und NutZRinderbestände grundsätzlich nur BHV1-freie und BVDV-unverdächtige Rinder eingestellt werden dürfen. Die BHV1-Freiheit ist bei Verbringungen im Inland nicht mehr mit einer amtstierärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, jedoch sollten sich die Zukaufbetriebe zusichern lassen, dass die Herkunftsbetriebe einen durch regelmäßige Kontrolluntersuchungen bestätigten BHV1-freien Status besitzen. Nachweise für die BVDV-Unverdächtigkeit können der im Rinderpass eingetragene negative BVD-Status oder ein Ausdruck des negativen BVD-Status aus der HIT-Datenbank sein; der Ausdruck kann vom Tierhalter selbst angefertigt oder auf Antrag vom HVL in Alsfeld oder dem Fachdienst Veterinärwesen in Eschwege kostenpflichtig erstellt werden.

Wenn Sie Tiere aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedsstaat verbringen wollen und damit ein Besitzerwechsel verbunden ist, benötigen Sie eine amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, die beim Fachdienst Veterinärwesen kostenpflichtig erhältlich ist.

Weiterführende Links:

[Reisen mit Heimtieren](#)

Ansprechpartner/in	Kontaktdaten	Anschrift
Frau Dr. Astrid Schulze 5.7 Veterinärwesen	Telefon: 05651 302-25700 Telefax: 05651 302-25790 E-Mail: astrid.schulze@werra-meissner-kreis.de	Luisenstraße 23c, 37269 Eschwege Raum 107
Herr Hartmut Ritter Tiergesundheitsaufseher 5.7 Veterinärwesen	Telefon: 05651 302-25702 Telefax: 05651 302-25790 E-Mail: Hartmut.Ritter@Werra-Meissner-Kreis.de	Luisenstraße 23c, 37269 Eschwege Raum 105
Herr Dietrich Strauch Tiergesundheitsaufseher 5.7 Veterinärwesen	Telefon: 05651 302-25701 Telefax: 05651 302-25790 E-Mail: Dietrich.Strauch@Werra-Meissner-Kreis.de	Luisenstraße 23c, 37269 Eschwege Raum 105